



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen

Helbig, Hans

Berlin, 1942

Beteiligung von Amtsträgern des RLB bei der Ueberwachung der Durchführung der Siebenten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Beschaffung von selbstschutzgerät). RdErl. d. RdLu.ObdL v. 14. 9. ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

10. Zu den Bildern 1—21:

Die Bilder sind als erläuternde Beispiele beigelegt. Sie sollen — mit Ausnahme der für Splitterschutzvorrichtungen und Splitterschutzmauern verbindlich angegebenen Abmessungen (Blatt 3—17) — als Anregung für die Ausführung von Behelfsmaßnahmen dienen. Andere ebenso geeignete Ausführungen sind demnach nicht ausgeschlossen.

III. Allgemeines

Die RI und der RLB haben Abschriften dieses Erlasses erhalten. Auch dem Reichsbund der Haus- und Grundbesitzer, dem Bund deutscher Mietervereine sowie dem Reichsverband des deutschen gemeinnützigen Wohnungswesens ist ein Abdruck zwecks Bekanntgabe an die Mitglieder zugegangen.

An

den Herrn Reichsführer **SS** und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern.

(*RMBliV. S. 1949*)

Beteiligung von Amtsträgern des RLB bei der Ueberwachung der Durchführung der Siebenten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Beschaffung von Selbstschutzgerät). RdErl. d. RdLu.ObdL v. 14. 9. 39. L.In. 13 III A 2 8615/39

Nach § 5 der VII. DVO zum Luftschutzgesetz obliegt den Ortspolizeiverwaltern die Ueberwachung der Durchführung dieser Verordnung. Auf Grund hierher berichteter Erfahrungen ist es zweckmäßig, daß zu diesem Zwecke die Amtsträger des RLB herangezogen werden, da diese die nötige Sachkenntnis im Einzelfall infolge der ihnen in den Luftschutzgemeinschaften zufallenden sonstigen Aufgaben haben.

Es ist daher zu veranlassen, daß die Ortspolizeiverwalter sich bei der Ueberwachung der Durchführung der VII. DVO zum Luftschutzgesetz bei Bedarf der Amtsträger des RLB bedienen und insbesondere von diesem Recht überall da Gebrauch machen, wo eine Ueberwachung durch eigene Organe mit der notwendigen Beschleunigung nicht möglich ist.

An

alle Luftgaukommandos.

Durchführung der Verdunkelung in gemeindeeigenen Gebäuden — RMdI v. 26. 9. 39. — V a 717/39 — 1830

Es sind Zweifel darüber aufgetaucht, ob die Gemeinden (GV) auch für die Verdunkelung von Räumen in gemeindeeigenen Gebäuden (z. B. Schulen, Krankenhäusern) verantwortlich sind, deren Benutzung im Kriegsfall nicht für gemeindeeigene Zwecke, sondern durch andere Stellen (Wehrmacht u. a.) vorgesehen ist. Dabei wird mitunter die Auffassung vertreten, daß als „Inhaber der tatsächlichen Gewalt“, der nach § 2 der Achten Durchführungs-Verordnung zum Luftschutzgesetz (Verdunkelungsverordnung) vom 23. Mai 1939 — RGBl. I S. 965 — an Stelle des Eigentümers für die Verdunkelung verantwortlich ist, in diesen Fällen der Benutzer im Kriegsfall anzusehen ist. Diese Auffassung trifft nicht zu. Verantwortlich für